

Mandant hat Abschrift

Landgericht Schwerin

Wirkrechtliche Abschrift

EINGEGANGEN

 21. April 2005
 SENFFT, KERSTEN,
 NABERT & MAIER
 RECHTSANWÄLTE



Dieses Urteil wurde berichtigt durch Beschluss vom 26.10.2005. Urteil und Beschluss wurden urkundlich verbunden und gesiegelt.

Schwerin, den 28.10.2005

Lange
Lange, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

cvp Video-, Film- & Fernsehproduktion
Knechtsand 4 c, 21762 Otterndorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Senfft, Kersten, Voss-Andreae & Schwenn
Schlüterstr. 6, 20146 Hamburg

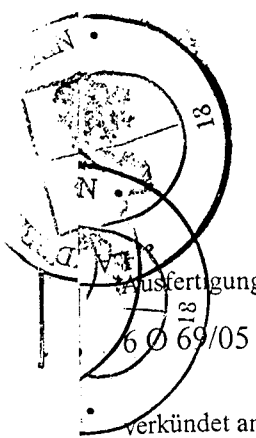
gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern Umweltministerium
vertreten durch den Minister
Schlossstraße 6-8, 19053 Schwerin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

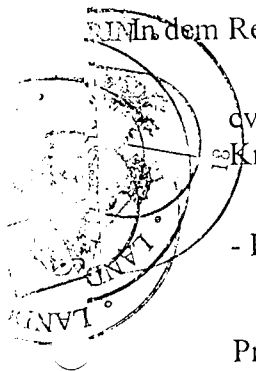
Rechtsanwälte Steinaecker & Partner
Mecklenburgstraße 85, 19053 Schwerin



Ausfertigung
6 0 69/05

verkündet am 19.04.2005

Lange
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



hat das Landgericht Schwerin, Zivilkammer 6,

durch

den Richter am Amtsgericht Meermann
als Einzelrichter

auf die mündlichen Verhandlungen vom 21.01.2005 und 05.04.2005 für Recht erkannt:

1. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 18.297,00 € nebst 8 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 13.07.2004 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber der Firma cvp Video-, Film- und Fernsehproduktion mit Sitz in Otterndorf. Mit der vorliegenden Klage nimmt der Kläger das beklagte Land auf Werklohn für die Herstellung einer filmischen Dokumentation "Elbe-Hochwasser August 2002" in Höhe von 18.297,00 € in Anspruch.

Im Vorfeld des hier streitgegenständlichen Werkes wurde der Kläger am 16. August 2002 durch das beklagte Land damit beauftragt, eine digitale Videodokumentation durch Luftaufnahmen des Flussverlaufs der Elbe von der Bundesgrenze Sachsen bis zum Wehr Geesthacht herzustellen. Hierfür hat der Kläger eine Vergütung in Höhe von 62.637,80 € erhalten. Mit Schreiben vom 16.5.2003 beauftragte das beklagte Land den Kläger (aufgrund dessen Angebot vom 28.04.2003) damit, das von ihm erstellte Rohmaterial zu einer Filmdokumentation bestehend aus 5 Stück DVD's mit einer Gesamtspielzeit von 7 Stunden und 44 Minuten herzustellen und sodann 10 Mal zu kopieren. In diese Dokumentation sollte vom beklagten Land zur Verfügung gestelltes digitales Kartenmaterial eingespielt werden. Bei der Gestellung des Kartenmaterials durch das beklagte Land kam es zu Zeitverzögerungen mit der Folge wechselseitiger Korrespondenz über hierdurch entstandene Mehrkosten sowie der Modalitäten der Abwicklungen des Vertrages. Schließlich einigte man sich dahingehend, dass das beklagte Land den ursprünglich vereinbarten Werklohn in Höhe von 18.297,00 € auf ein Notaranderkonto einzahlt, der Kläger die von ihm geschuldeten DVD's liefert und anschließend die Zahlung vom Notaranderkonto an den Kläger erfolgen sollte. Am 13.07.2004 hat das beklagte Land zu Händen des Prozessbevollmächtigten die DVD's erhalten. Zu einer Zahlung des Werklohnes ist es dann allerdings nicht gekommen, weil das beklagte Land Mängelrügen erhob. Diese bezogen sich zum Einen auf die Art der Verpackungen der DVD's, zum Anderen auf die technische Qualität sowie zum Dritten auf den Umstand, dass die DVD's mit einem Kopierschutz versehen waren. Der Prozessbevollmächtigte des beklagten Landes sandte die DVD's daher an den Kläger zurück.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme durch das Gericht hat das Land sodann die Mängelinrede hinsichtlich der technischen Qualität der DVD's nicht aufrecht erhalten.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stünde aus § 95 a Urheberrechtsgesetz das Recht zu, die von ihm hergestellten DVD's mit einem Kopierschutz zu versehen. Das beklagte Land befinde sich seit dem 13.07.2004 in Annahmeverzug, da er zu diesem Zeitpunkt die von ihm hergestellten DVD's sowie das Rohmaterial dem beklagten Land zur Verfügung gestellt habe.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 18.297,00 € nebst 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.07.2004 zu verurteilen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ist der Auffassung, das vom Kläger hergestellte Werk sei nach wie vor nicht abnahmefähig, da es mit einem Kopierschutz versehen sei. Motiv des beklagten Landes sei es, das seinerzeitige Elbe Hochwasser filmisch zu dokumentieren und diese Dokumentation dann zu archivieren. Die vom Kläger hergestellten DVD's hätten -wie alle derartigen Speichermedien- lediglich eine Lagerzeit von 10 Jahren, so dass das Land darauf angewiesen sei, in regelmäßigen Abständen Kopien der DVD's herzustellen. Im Übrigen seien die am 13.07.2004 zur Verfügung gestellten DVD's tatsächlich mangelhaft gewesen. Wenn die zwischenzeitlich eingereichten DVD's diese Mängel nicht mehr besäßen, so müsse der Kläger eine Nachbearbeitung durchgeführt haben. Die Überprüfung der DVD's sei, insoweit unstrittig auf einem PC der Marke Fujitsu Siemens mit einem Pentium 3 Prozessor (600 Megahertz) mit einem Arbeitsspeicher von 128 Megabyte erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen das beklagte Land einen Anspruch auf Werklohn gemäß § 631 Absatz 1 BGB in Höhe von 18.297,00 €.

Dieser Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag auf der Grundlage des Angebotes des Klägers vom 28.04.2003, welches das beklagte Land mit Schreiben vom 16.5.2003 angenommen hat. In dem Vertrag hatte sich der Kläger verpflichtet, eine Filmdokumentation bestehend aus 5 DVD's sowie 10 Kopien hiervon zum Preis von 18.297,00 € aus vorhandenem Film- und Kartenmaterial herzustellen. Dieser Verpflichtung ist der Kläger nach Überzeugung des Gerichtes nachgekommen. Zwar hat das beklagte Land das Werk nicht abgenommen. Es liegt jedoch Abnahmereife vor. Einer gesonderten Fristsetzung für die Abnahme bedurfte es im Hinblick auf die Abwicklungsmodalitäten nicht mehr.

Insbesondere hat das Gericht keine Zweifel daran, dass dem Prozessbevollmächtigten des beklagten Landes am 13.07.2004 die 55 vom Kläger hergestellten DVD's, einschließlich des dazugehörigen filmischen Rohmaterials zugegangen sind. Das beklagte Land selbst bestreitet nicht substantiiert, dass die Anzahl der gelieferten DVD's der Bestellung entspreche. Es wird vielmehr allgemein und unsubstantiiert behauptet, die Beschriftung der DVD-Hüllen entspreche nicht dem jeweiligen Inhalt dieser Hüllen. Unabhängig davon, dass zweifelhaft ist, ob diesbezüglich eine vertragliche Pflicht des Klägers bestand, hat sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2005 anhand einer zufälligen Auswahl von den Verpackungen der DVD's überzeugt und dabei im Hinblick auf die Anzahl der DVDs keinen Anlass zu Beanstandungen gefunden.

Die Einrichtung eines Kopierschutzes berechtigt das beklagte Land gleichfalls nicht, die Abnahme zu verweigern. Gemäß § 94 Urheberrechtsgesetz hat der Filmhersteller das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Dieses Recht darf er in Hinblick auf § 95 a Urheberrechtsgesetz durch technische Maßnahmen, also auch einen Kopierschutz, schützen. Dabei kann auch dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem von dem Kläger hergestellten Dokumentation um ein Filmwerk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt, da die genannten Bestimmungen gemäß § 95 Urheberrechtsgesetz auch auf Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden sind. Auch das

Gericht verkennt nicht, dass es für das beklagte Land durchaus sinnvoll ist, die DVD's in regelmäßigen Abständen zu kopieren. Die Vertreter des beklagten Landes mögen sich insoweit allerdings vor Augen führen, dass sie in Kenntnis dieser Motivationslage seinerzeit die Vertragsverhandlungen offenbar außergewöhnlich laienhaft geführt haben. Entweder hätten sie sich eines anderen Speichermediums bedienen oder aber die Nutzungsrechte zumindest für das Anfertigen von Kopien vertraglich übertragen lassen müssen. Dies ist nicht geschehen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BGH vom 12.4.1960, AZ I ZR 173/58, da dieses auf zwischenzeitlich geändeter Rechtsgrundlage ergangen ist.

Nicht nachzugehen brauchte das Gericht darüber hinaus der offensichtlich ins Blaue hinein getätigten Behauptung des Vertreters des beklagten Landes, der Kläger habe die DVD's im Nachhinein technisch aufbereitet. Der Vertreter des Landes stützt seine Behauptung darauf, dass die ursprünglich nicht lesbaren DVDs später lesbar gewesen seien. Wenn er in diesem Zusammenhang darlegt, die fraglichen DVDs mit einem Pentium III Rechner mit einem Prozessor von 600 Mhz und 128 MB Arbeitsspeicher überprüft zu haben, so zeigt das, dass auch die elektronische Datenverarbeitung auf Seiten des beklagten Landes einer Optimierung zugänglich ist. Jedenfalls erschließt es sich dem Gericht ohne Weiteres, dass bei einer derartigen Hardwareausstattung Schwierigkeiten bei der Wiedergabe moderner DVDs auftreten. Dabei ist es geradezu typisch, wenn bei einer willkürlichen Auswahl der geprüften DVDs einzelne DVDs laufen, andere hingegen nicht, da je nach der gespeicherten Datenmenge durchaus unterschiedliche Anforderungen an die Hardware gestellt werden. Begründete Anhaltspunkte, dass aufgrund der festgestellten Probleme die DVDs mangelhaft gewesen seien, ergeben sich jedenfalls nicht. Die Behauptung des Vertreters des beklagten Landes stellt im Ergebnis nichts Anderes als den Vorwurf eines versuchten Prozessbetruges dar. Zivilrechtlich ist sie für die Hauptforderung hingegen ohne Bedeutung. Das Werk ist, abgesehen von dem Kopierschutz auch nach Einschätzung des beklagten Landes zwischenzeitlich mangelfrei. Die Frage, wann diese Mangelfreiheit eingetreten ist, hätte, der Auffassung des Landes folgend, allenfalls im Hinblick auf ein sofortiges Anerkenntnis Bedeutung erlangen können. Ein derartiges Anerkenntnis hat das beklagte Land allerdings -trotz rechtlichen Hinweises und in der mündlichen Verhandlung erzielt Einvernehmen über die Rechtslage hinsichtlich der Kopierrechte- nicht erklärt.

Die Zinsforderung ergibt sich unter Verzug Gesichtspunkten, da sich das beklagte Land im Hinblick auf den Lieferzeitpunkt seit dem 13.7.2004 in Annahmeverzug befindet, § 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

gez. Meermann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Schwerin, den 19.04.2005

Lange, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



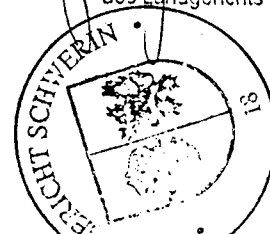
Dieses Urteil ist zugestellt worden

an den Kläger-Vertr. am 21.04.2005

an den Beklagten-Vertr. am 21.04.2005

Schwerin, den 10 2. NOV. 2005

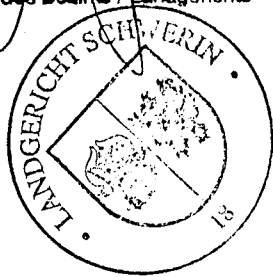
Lange, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird
de *Klägerin*
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Schwerin, den 02. NOV. 2005

[Signature]
Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Bezirke-/Landgerichts



Ausfertigung

O 69/0

In dem F

gege

hat da

durch

Abschrift

SENFFT KERSTEN NABERT & MAIER RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1-2

19053 Schwerin

DR. HEINRICH SENFFT
JOACHIM KERSTEN
PETER VOSS-ANDREAE
JÖRG NABERT
ANDREAS MAIER
MATTHIES VAN EENDENBURG

POSTFACH 13 08 51
D-20108 HAMBURG
SCHLÜTERSTRASSE 6
D-20146 HAMBURG
GERICHTSFACH 262
TELEPHON (040) 450 24 10
TELEFAX (040) 450 24 141
mail@brothers-in-law.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NA-04/00464-Fr

Telefon, Name

RA Nabert

Datum

05-11-18

VORLÄUFIGES ZAHLUNGSVERBOT

(gemäß § 845 der Zivilprozeßordnung)

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] Lenniger, Knechtsand 4 c, 21762 Otterndorf,

- Gläubigerin -

vertreten durch: Rechtsanwälte Senfft, Kersten, Nabert & Maier
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern Umweltministerium, vertr. d.d. Minister Land
Mecklenburg-Vorpommern, Schlosstr. 6 - 8, 19053 Schwerin, Konto: Landeszentalkasse
Schwerin

- Schuldner -

hat die Gläubigerin gegen den Schuldner eine Forderung aus Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 19.04.2005, Landgericht Schwerin, Az.: 6 O 69/05

Die Ansprüche der Gläubigerin gegen den Schuldner werden unter Bezugnahme auf anliegende, nach dem Stande vom 18.11.2005 berechnete Forderungsaufstellung wie folgt spezifiziert:

Hauptforderung(en)	18.297,00 EUR
Zinsen auf die Hauptforderung(en)	2.268,13 EUR
Summe der Forderungen	<u>20.565,13 EUR</u>

Die Kosten dieses Antrags werden wie folgt spezifiziert:

Gegenstandswert: 20.565,13 EUR	
0,30 Verfahrensgebühr, § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	193,80 EUR
Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00 EUR
16,00 % Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV RVG	34,21 EUR
Gebühren und Auslagen	<hr/> 248,01 EUR <hr/>
Forderung – insgesamt (Einzugsbetrag)	<hr/>20.813,14 EUR<hr/>

Hinzuzusetzen sind Tageszinsen gemäß beiliegender Forderungsaufstellung.

Ferner sind hinzuzusetzen die nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz gesondert zu berechnenden Zustellungskosten des mit der Zustellung beauftragten Gerichtsvollziehers.

Wegen dieser Ansprüche einschließlich der Zustellungskosten und der weiter anfallenden Zinsen steht die Pfändung der Ansprüche und Rechte unmittelbar bevor, die dem Schuldner gegen

**Bundesbank Schwerin (BBK) BLZ: 140 000 00 Goethestraße 72 19053 Schwerin
Konto: 14001518 Konto der Landeszentralkasse Schwerin**

zustehen, und zwar aus der bestehenden Geschäftsverbindung, vor allem aus Verträgen über bestehende Konten, Sparverträgen (einschließlich prämienbegünstigter Sparverträge), Stahlkammerfächern und Depots, und zwar insbesondere

- a) das Recht auf Auszahlung an sich und auf Überweisung an Dritte von Beträgen, die zugunsten des Schuldners bei dem Drittschuldner eingehen, aus Empfangnahme von Geld für den Schuldner, von gegenwärtigem und künftigen Guthaben auf Konten des Schuldners,
- b) der Anspruch auf den gegenwärtigen und jeden künftigen Aktivsaldo (Überschuß), wie er sich bei der Saldoziehung im Augenblick der Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner und im Zeitpunkt des Abschlusses der Rechnungsperiode ergibt,
- c) der Anspruch auf Rückzahlung des jetzigen und jeden künftigen Guthabens, auf Prämienauszahlung samt Zinsen und Zinseszinsen und auf Auszahlung der Zinsen aus Sparverträgen,
- d) der Anspruch auf Zutritt zum Stahlfach und Mitwirkung des Drittschuldners bei dessen Öffnung oder auf Öffnung durch den Drittschuldner allein,
- e) der Anspruch auf Herausgabe von Wertpapieren aus Depot- und Verwahrverträgen sowie auf Ausfolgung hinterlegter Waren,
- f) auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehnsvaluta aus bereits abgeschlossenen Kreditgeschäften,
- g) die sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden sonstigen Ansprüche, vor allem auf Kündigung der zwischen dem Schuldner und dem Drittschuldner geschlossenen Verträge, namentlich Giro-, Darlehens-, Sicherungsübereignungs-, Hinterlegungs- und Sparverträge,
- h) das Recht auf Kündigung der Sparverträge und Spareinlagen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Sparverträge und
- i) der vertragliche Auskunftsanspruch über den beiderseitigen Forderungsstand.

Es wird angeordnet, daß der Schuldner Sparbücher bezüglich der von der Pfändung erfaßten Verträge an die Gläubigerin zu Händen eines Gerichtsvollziehers als Sequester herauszugeben hat, **ferner** daß ein von der Gläubigerin zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schrankfach zu nehmen hat. Sparbücher sind unverzüglich nach Befriedigung der Vollstreckungsforderung an den Schuldner zurückzugeben, falls sie nicht von dem Drittschuldner einbehalten werden.

Von dieser bevorstehenden Pfändung werden der Drittschuldner sowie der Schuldner hiermit in Kenntnis gesetzt.

An den **Drittschuldner** ergeht die Aufforderung,

nicht an den Schuldner zu leisten !

Ferner wird **der Schuldner** aufgefordert,

sich j e d e r Verfügung über die Ansprüche und Rechte zu e n t h a l t e n und die Forderung insbesondere n i c h t einzuziehen.

Diese Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes im Sinne der §§ 845, 930 der Zivilprozeßordnung.

Gleichzeitig bitten wir zur Vermeidung überflüssiger Kosten den Drittschuldner schon jetzt um die Abgabe der Erklärung,

1. ob und inwieweit die Forderung als begründet anerkannt wird und die Bereitschaft besteht, Zahlungen zu leisten,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen in Bezug auf die Forderung geltend machen,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Wir weisen darauf hin, daß eine Rechtspflicht zur Beantwortung der vorstehenden Fragen binnen **zwei Wochen** erst mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsteht (§ 840 ZPO).

~~Jörg Nabert~~

Jörg Nabert
Rechtsanwalt

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern



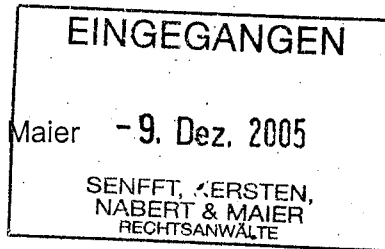
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Rechtsanwälte

Senfft, Kersten, Nabert & Maier - 9. Dez. 2005

Schlüterstr.6

20146 Hamburg



Bearbeiter: Frau Trzeba
Tel.: -0385/5888312
Az.: X 310-B-5225.6
Datum: 6. Dezember 2005

Land Mecklenburg- Vorpommern ./ Video-, Film & Fernsehprodukte

Vorläufiges Zahlungsverbot

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Nabert,

in vorbezeichneter Angelegenheit fordere ich Sie nunmehr auf, das von Ihnen erwirkte vorläufige Zahlungsverbot gem. § 845 ZPO aufzuheben und die Übergabe der von ihrem Mandanten angefertigten DVDs in der vereinbarten Anzahl sowie das zugrundeliegende Rohmaterial zu veranlassen.

Die Auszahlungsanordnung der ausgeurteilten Summe zuzüglich der Zinsen in Höhe von [REDACTED] datiert vom 11. November 2005; die Auszahlung selbst ist am 18. November 2005 erfolgt. Ihrem Schreiben vom 22. November 2005 an Rechtsanwalt von Steinaecker war zu entnehmen, dass das Geld wenige Tage später auf dem von Ihnen benannten Konto eingegangen war.

Bereits die notwendige Nachfrage nach einer Kontoverbindung für die Zahlung an Frau Lenninger am 7. November 2005 dürfte verdeutlicht haben, dass Zahlungsabsicht vorlag. Eine entsprechende Information Ihrerseits war vorher nicht erfolgt.

Gleichwohl waren die dafür erforderlichen verwaltungsinternen Formalitäten, die Ihnen bekannt sein dürften, bis zur Auszahlung durch die Zentralkasse am 18. November 2005, zunächst zu erfüllen.

Sofern sich die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit dem Zahlungseingang auf ihrem Konto überschritten haben sollte, ist dies bedauerlich. Angesichts des Umstandes, dass Ihnen die unmittelbar bevorstehende Begleichung der Klagforderung aus den vorgenannten Gründen bekannt gewesen sein dürfte, wird die dennoch erfolgte Beauftragung des Gerichtsvollziehers für treuwidrig gehalten. Das gilt erst recht deshalb, weil Sie es versäumt haben, diesen unverzüglich nach Zahlungseingang darüber zu unterrichten, um auf diese Weise weiteren Vollstreckungsmaßnahmen vorzubeugen.

Daher wird die durch diese überflüssige Maßnahme entstandene Zwangsvollstreckungsgebühr in Höhe von [REDACTED] nicht gezahlt werden.

Hausanschrift der Abteilungen
Allgemeine Abt., Wasser und Boden, Integrierter
Umweltschutz und Nachhaltige Entwicklung sowie
Immissionsschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft:
Schlossstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 5 88-87 17
E-Mail: poststelle@um.mv-regierung.de
Internet: [Http://www.um.mv-regierung.de](http://www.um.mv-regierung.de)

Hausanschrift der Abteilung
Naturschutz und Landschaftspflege:
Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 5 88-80 22
E-Mail: poststelle@um.mv-regierung.de
Internet: [Http://www.um.mv-regierung.de](http://www.um.mv-regierung.de)

Hausanschrift der Abteilung
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz:
Karl-Marx-Str. 1, 19055 Schwerin

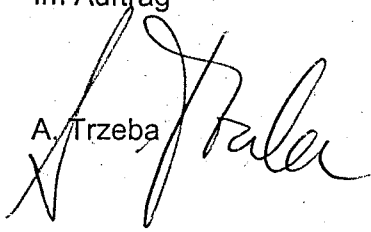
Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 5 88-80 62
E-Mail: poststelle@um.mv-regierung.de
Internet: [Http://www.um.mv-regierung.de](http://www.um.mv-regierung.de)

Mit Blick auf die Höhe dieser Gebühr ist die Aufrechterhaltung des Zahlungsverbotes in Höhe von mehr als 20.000 € ebenso wie die Verweigerung der Herausgabe der Gegenleistung als Sicherheit unverhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Trzeba

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Trzeba', written over the printed name.

Abschrift

SENFFT KERSTEN NABERT & MAIER RECHTSANWÄLTE

Umweltministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Trzeba
Postfach

19048 Schwerin

per Fax: 0385/588 80 22

DR. HEINRICH SENFFT
JOACHIM KERSTEN
PETER VOSS-ANDREAE
JÖRG NABERT
ANDREAS MAIER
MATTHIES VAN EENDENBURG

POSTFACH 13 08 51
D-20108 HAMBURG
SCHLÜTERSTRASSE 6
D-20146 HAMBURG
GERICHTSFACH 262
TELEPHON (040) 450 24 10
TELEFAX (040) 450 24 141
mail@brothers-in-law.de

12.12.2005 Na/Fr
KN 464/04

Az.: X 310-B-5225.6
Lenniger ./ Land Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Trzeba,

in der Angelegenheit der Firma cvp Video-, Film- und Fernsehproduktion gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern wird eine Zahlung nicht durch irgendwelche Anfragen geleistet. Wir hatten rechtzeitig und wiederholt auf die Zahlungspflicht hingewiesen. Auf die Zwangsvollstreckungsgebühr in Höhe von [REDACTED] wird nicht verzichtet. Wegen dieses Betrages und der Forderungen aus den beiden Kostenfestsetzungsbeschlüssen über insgesamt [REDACTED] nebst den weiteren Gebühren über [REDACTED] aus dem Schreiben vom 23.11.2005 an Rechtsanwalt von Steinaecker und Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von [REDACTED] bleibt die Zwangsvollstreckung aufrecht erhalten.

Wir möchten Sie jedoch aus Standesgründen darum bitten, zukünftige Korrespondenz auf dem üblichen Weg über Ihren Prozessbevollmächtigten zu führen oder uns mitzuteilen, dass Sie ihm das Mandat entzogen haben. Bitte lassen Sie uns wissen, ob und wann Sie die ausstehenden Beträge nebst der darauf entstehenden gesetzlichen Zinsen zu bezahlen gedenken. Wir sind dann selbstverständlich bereit, das entsprechende Zahlungsverbot

unverzüglich aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

~~gez. Nabert~~

Jörg Nabert
Rechtsanwalt